

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Leutenbach/Winnenden (B 14)
Rems-Murr-Kreis

Vorläufige Anordnung

vom 17.06.2021

1. Besitzentzug

Zur Bereitstellung von Flächen für die vorzeitige Herstellung eines Grünweges und Rekultivierung eines Grünweges mit Asphalt- und Schotter Spuren wird vom Landratsamt Rems-Murr-Kreis, - Flurbereinigungsbehörde -, nach § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546) im Flurbereinigungsverfahren Leutenbach/Winnenden (B 14) folgendes angeordnet:

Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

02.08.2021

Besitz und Nutzung der Grundstücksflächen vorübergehend für die Dauer der Maßnahme, bzw. dauerhaft entzogen, die in der Besitzregelungskarte vom 11.02.2021 in gelber Farbe (vorübergehend), bzw. in roter Farbe (dauerhaft) bezeichnet sind. Die Besitzregelungskarte ist Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung (Anlage 1).

2. Besitzzuweisung

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Leutenbach/Winnenden (B 14) wird ab

02.08.2021

für den oben genannten Zweck in den Besitz der nach Nr. 1. entzogenen Flächen eingewiesen. Das Besitzrecht erstreckt sich auch auf die von der Teilnehmergeinschaft zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen (Rekultivierung und Neubau eines Grünweges) beauftragte Syna GmbH, einschließlich des Rechts, ein Erdkabel in die neue Wegtrasse verlegen zu dürfen.

Der abgeschobene Mutterboden der entzogenen Flächen geht in den Besitz der Teilnehmergeinschaft über. Diese bestimmt, wie der Boden verwendet wird.

Während des Ausbaus ist die Nutzung noch nicht fertiggestellter Wege nicht zulässig.

3. Flächenrückgabe

Die in der unter Nr. 1 genannten Karte in gelber Farbe dargestellten Grundstücksflächen werden den Beteiligten nach Beendigung und Abnahme der Baumaßnahmen wieder in Besitz und Nutzung zurückgegeben. Diese Flächen sind von der Teilnehmergeinschaft vor der Rückgabe durch ordnungsgemäße Rekultivierung wieder in einen bewirtschaftbaren Zustand zu bringen. Der Zeitpunkt der Rückgabe wird den Beteiligten gesondert mitgeteilt.

4. Aufwuchschäden

a) Aufwuchschäden

Sofern durch die Baumaßnahmen Schäden am Aufwuchs entstehen sind, Entschädigungen zu bezahlen. Diese werden hiermit der Höhe nach festgesetzt. Die Aufwuchschäden sind in dem zugehörigen Verzeichnis enthalten, das Bestandteil dieses Beschlusses ist – Anlage 2.

b) Berechtigte

Aufwuchschäden nach Nr. 4 a) erhalten:

- die Eigentümer der in Anspruch genommenen Flächen, wenn sie diese selbst bewirtschaften,

oder

- die Pächter, nachdem sie das bestehende Pachtverhältnis dem Landratsamt – Flurbereinigungsbehörde – angemeldet und entweder durch Vorlage des Pachtvertrags oder bei mündlichem Pachtvertrag durch Bestätigung des Verpächters nachgewiesen haben. Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Pächter haben deshalb den vereinbarten Pachtzins weiterhin an die Verpächter zu entrichten.

c) Auszahlung:

Die nach Nr. 4 a) zu gewährenden Entschädigungen werden über die Teilnehmergeinschaft ausbezahlt. Diese kann sie gegen Beiträge (§ 19 FlurbG) verrechnen.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Sitz: Waiblingen, eingelegt werden.

(Anschrift der unteren Flurbereinigungsbehörde: Postfach 1413, 71328 Waiblingen, Dienstgebäude: Stuttgarter Straße 110 in 71332 Waiblingen oder bei jeder anderen Dienststelle des Landratsamts)

6. Begründung

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung hat mit Beschluss vom 22.02.2001 die Flurbereinigung nach §§ 1, 37 FlurbG angeordnet. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Den vorgesehenen Maßnahmen liegt der vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung am 23.12.2009 genehmigte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischen Begleitplan zugrunde (§§ 18 Abs. 1, 41 und 42 Abs. 1 FlurbG).

Auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Teilnehmergeinschaft und der Syna GmbH, wird die Syna GmbH die in der Besitzregelungskarte dargestellten Maßnahmen umsetzen. Mit dem Vorausbau wird zudem ermöglicht, dass die Syna GmbH zeitgleich mit dem Ausbau des geplanten Grünweges ein Erdkabel verlegt. Durch die mit der Flurbereinigungsbehörde abgestimmte Kabeltrassenführung wird vermieden, dass bereits durch die Teilnehmergeinschaft gebaute Asphaltwege bzw. Rassengitterspurwege für die Kabelverlegung in Anspruch genommen werden und dadurch Schaden nehmen können. Der Vorausbau des Grünweges ist aus diesem Grund auch dringlich. Zudem erspart sich die Teilnehmergeinschaft Herstellungskosten.

Bei Abwägung des Vorteils durch den frühen Ausbau gegenüber der Beeinträchtigung im alten Grundstücksbestand überwiegen die Gründe für den Vorausbau. Dies auch deshalb, weil zugleich die Rekultivierung der alten Weggrasse erfolgt, so dass sich die Nutzbarkeit der angrenzenden Grundstücke nach Herstellung des neuen Weges nicht verschlechtert.

Die Aufwuchsschädigungen Ziffer 4 b) werden bereits in Verbindung mit dieser Anordnung festgesetzt, um sie den Beteiligten alsbald auszahlen zu können und um Härten zu vermeiden.

Hinweise

- Die Besitzregelungskarte vom 11.02.2021 (siehe Nr. 1) und das Verzeichnis der Aufwuchsschädigungen (siehe Nr. 4a)) liegen ab sofort einen Monat lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten in den Rathäusern in Affalterbach, Allmersbach i.T., Backnang, Berglen, Burgstetten, Korb, Leutenbach, Remshalden, Schwaikheim, Waiblingen und Winnenden aus.
- Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Karte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/2478) eingesehen werden.

Waiblingen, 17.06.2021

gez. Gerd Holzwarth

Hinweis der Gemeinde Korb:

Pandemiebedingt ist der Zugang zum Rathaus nur nach telefonischer Voranmeldung möglich.

Bitte kontaktieren Sie uns unter: 07151 / 9334-41 oder -42